

S a t z u n g

über die Erhebung eines Ergänzungsbeitrages für die Entwässerungseinrichtung der Stadt Aub
(Ergänzungsbeitragssatzung)
vom 20. August 1993

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Stadt Aub, Landkreis Würzburg, folgende

S a t z u n g :

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt Aub erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungsanlage durch folgende Maßnahmen:

- Bau des Nachklärbeckens
- Erweiterung und Aufstockung des Betriebsgebäudes
- Ausbau des Belebungsbeckens
- Einbau des Feinrechens und
- Errichtung des Schlammsilos

§ 2 Beitragstatbestand

Der Ergänzungsbeitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerbliche genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt, oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist, oder Mißstände zur Folge hat, wenn für sie ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungsanlage besteht, oder wenn sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude errechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche wird in beplanten Gebieten die tatsächliche Größe des Grundstückes, in unbeplanten Gebieten nur der Teil des Grundstückes berechnet, der zwischen der Straßenfront und einer hierzu im Abstand von 40 m parallel laufenden Linie liegt, es sei denn, die Bebauung bzw. vorteilsbezogene Nutzung reicht darüber hinaus. In diesem Fall rückt die Berechnungslinie an die rückwärtige Bebauungsgrenze bzw. hintere Grenze der Nutzung. Für Hinterliegergrundstücke und Grundstücke, die nicht in angemessener Breite an eine Straße angrenzen, ist die Regelung des Satzes 1 sinngemäß anzuwenden, wobei der Ausgangspunkt für die Berechnung der 40 m parallel zu verlaufenden Linie bei der dem Kanal zugewendeten Grundstücksgrenze liegt.
- (3) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen (Nebengebäude), werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn sie soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche einzusetzen.

§ 6
Beitragssatz

- (1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird je zur Hälfte nach der Summe der Grundstücksflächen und der Geschoßflächen umgelegt.
- (2) Der Beitrag beträgt
- | | |
|-----------------------------|---------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | DM 1,-- |
| b) pro qm Geschoßfläche | DM 2,75 |

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8
Pflichten der Beitragsschuldner

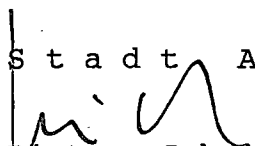
Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung Auskunft zu erteilen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aub, den 20. August 1993

Stadt Aub


Dietmar Scheid
1. Bürgermeister

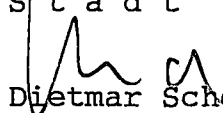


Genehmigungsvermerk:

Das Landratsamt Würzburg hat mit Schreiben vom 16.08.1993, AZ: II/ 1 P -28-002, gemäß Art. 2 Abs. 3 KAG die vorstehende Satzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Aub, den 20. August 1993

Stadt Aub

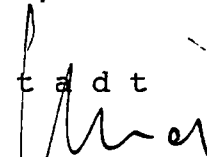

Dietmar Scheid
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Erhebung eines Ergänzungsbeitrages für die Entwässerungseinrichtung der Stadt Aub (Ergänzungsbeitragssatzung) vom 20. August 1993 ist im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Aub -Ausgabe 01. September 1993- amtlich bekanntgemacht worden.

Aub, den 22. Oktober 1993

S t a d t A u b


Dietmar Scherd
1. Bürgermeister

